



Merkblatt zur Meldepflicht verantwortlicher nicht öffentlicher Stellen gemäß § 4d BDSG bei der Datenschutzaufsichtsbehörde

Themen:

1. Allgemeines
2. Zur Meldepflicht
3. Inhalt der Meldungen
4. Ordnungswidrigkeiten
5. Kosten

1. Allgemeines

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist anzuwenden, wenn personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden. Das BDSG findet keine Anwendung, wenn die Datenverarbeitung nur für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG).

2. Zur Meldepflicht

Was ist Gegenstand der Meldepflicht?

Grundsätzlich sind alle Verfahren, in denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, der Datenschutzaufsichtsbehörde zu melden. Ein Verfahren fasst alle Verarbeitungen zusammen, mit denen eine oder mehrere miteinander verbundene Zweckbestimmungen realisiert werden sollen. Daher kann ein Verfahren eine Vielzahl von Datenverarbeitungsvorgängen umfassen, z.B. solche zur Personaldatenverarbeitung, für Abrechnungen oder für Marketingzwecke. Auch die automatisierte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Aufnahmen im Rahmen einer Videoüberwachung löst eine Meldepflicht für diese Verfahren aus. Die Meldung ist so zu gestalten, dass überprüft werden kann, ob die gemeldeten Verfahren mit den Regeln des BDSG vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für den Zweck der beinhalteten Verarbeitungen.

Verfahren automatisierter Verarbeitungen, in denen personenbezogene Daten geschäftsmäßig

- zum Zweck der Übermittlung (§ 29 BDSG, z. B. Tätigkeiten von Auskunftgebern, Adresshandel) oder
- zum Zweck der anonymisierten Übermittlung (§ 30 BDSG, z.B. Markt- u. Meinungsforschung)

gespeichert werden, unterfallen ohne Ausnahme der Meldepflicht (§ 4d Abs. 4 BDSG).

In welchen Fällen entfällt die Meldepflicht?

Die Meldepflicht entfällt unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn die verantwortliche Stelle einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellt hat (§ 4d Abs. 2 BDSG). Bestimmte Stellen müssen immer einen DSB bestellen und sind, sobald sie der Pflicht zur Bestellung nachgekommen sind, von der Meldepflicht befreit.
Eine Pflicht zur Bestellung eines DSB besteht, wenn eine Stelle
 - mit mehr als neun Personen personenbezogene Daten automatisiert erhebt, verarbeitet oder nutzt oder
 - in der Regel mit mindestens zwanzig Personen personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt (manuelle Verarbeitung) oder
 - automatisierte Verarbeitungen vornimmt, die einer Vorabkontrolle gem. § 4d Abs. 5 BDSG unterliegen oder
 - personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erhebt, verarbeitet oder nutzt. Die Meldepflicht kann hier aber nur für Verfahren entfallen, die nicht diesen Zwecken dienen, z.B. Gehaltsabrechnung bei Auskunfteien.

Sofern keine Pflicht zur Bestellung eines DSB besteht, können verantwortliche Stellen freiwillig einen DSB bestellen und sind dann ebenfalls von der Meldepflicht befreit.

- Die Meldepflicht entfällt auch, wenn verantwortliche Stellen personenbezogene Daten für eigene Zwecke erheben, verarbeiten oder nutzen, hierbei höchstens neun Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind und entweder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient (§ 4d Abs. 3 BDSG).

Wer muss melden?

Die Meldepflicht trifft immer die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle. Verantwortlich im Sinne des BDSG sind Stellen nicht nur, wenn sie die Verarbeitung selbst ausführen, sondern auch dann, wenn sie sich hierbei eines Dienstleistungsunternehmens bedienen, das die Verarbeitung in ihrem Auftrag vornimmt (§ 3 Abs. 7 BDSG). Gegebenenfalls trifft also den Auftraggeber die Meldepflicht.

Wann muss gemeldet werden?

Nach § 4d Abs. 1 BDSG hat die Meldung bereits **vor** der Inbetriebnahme der meldepflichtigen Datenverarbeitung zu erfolgen. Auch Änderungen der meldepflichtigen Angaben und die Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit sind vorher mitzuteilen (§ 4e Satz 2 BDSG).

Bei wem wird gemeldet?

Die Meldung muss bei der Aufsichtsbehörde erfolgen, in deren Bezirk die meldepflichtige Stelle ihren Sitz hat.

Für ganz Niedersachsen ist dies der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Brühlstr. 9 in 30169 Hannover.

An welchem Ort im Inland die Datenverarbeitung erfolgt, ist für die Meldung also unerheblich. Wenn die meldepflichtige Stelle ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union und außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR: Island, Norwegen und Liechtenstein) hat, muss die Meldung bei der Aufsichtsbehörde erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich die im Inland ansässige Vertretung der meldepflichtigen Stelle ihren Sitz hat.

3. Inhalt der Meldungen

Die erforderlichen Angaben einer Meldung ergeben sich aus dem zu verwendenden **Meldeformular**. Die rechtliche Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus § 4e BDSG.

Das **Hauptblatt** mit den geforderten Angaben zur verantwortlichen Stelle und den dortigen Verantwortungsträgern ist von jeder Stelle nur einmal auszufüllen.

Die Angaben zu den jeweiligen automatisierten Verfahren sind mit dem Formular „**Anlagen**“ für jedes einzelne betriebene Verfahren gesondert zu melden. Der Name und die Anschrift der verantwortlichen Stelle müssen im Kopf der Anlage nochmals angegeben werden.

Sofern eine meldepflichtige Stelle nach der Meldung weitere meldepflichtige Verfahren durchführt oder durchführen lässt, genügt es, wenn sie lediglich eine neue Anlage ausfüllt und vorlegt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Änderungen bei bereits gemeldeten Verfahren ergeben (wobei dann die Nummerierung der geänderten Anlage anzugeben ist). Das Hauptblatt ist nur neu auszufüllen, wenn sich auch insoweit Änderungen ergeben.

Die geforderten Angaben zu dem im Inland ansässigen Vertreter einer außerhalb der Europäischen Union oder des Gebietes des EWR gelegenen verantwortlichen Stelle sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG notwendig. Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist dessen Benennung sinnvoll, da dieser gemäß § 4f Abs. 5 Satz 2 BDSG auch der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger ist.

4. Ordnungswidrigkeiten

Wenn eine verantwortliche nicht-öffentliche Stelle vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4d Abs. 1 BDSG, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2 BDSG, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, begeht sie gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 BDSG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden kann.

5. Kosten

Die Bearbeitung der Meldungen ist gem. §§ 1, 3 und 5 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i. V. m. dem Kostentarif zu § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) kostenpflichtig. Die Kosten einer Anmeldung liegen bei 100 Euro, für Änderungs- oder Abmeldungen werden 50 Euro Gebühr erhoben.